

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/13 BH

L 11 AS 401/11 (Bayerisches LSG)
S 15 AS 795/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bayreuth Stadt,
Spinnereistraße 6/8, 95445 Bayreuth,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Krauß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. März 2013 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte zur Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 30.6.2006 berechtigt war mit der Begründung, der Kläger habe im Leistungszeitraum ein nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähiges Studium betrieben und dies pflichtwidrig nicht mitgeteilt (*Bescheid vom 6.3.2006; Widerspruchsbescheid vom 11.8.2006*). Die Klage zum Sozialgericht Bayreuth und die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid vom 12.4.2011; Urteil des LSG vom 27.3.2013*).
- 2 Der Kläger hat mit einem von seinem Vater als Bevollmächtigten unterzeichneten, an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.

II

- 3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (vgl § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des bisherigen Vorbringens nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR



1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen.

- 6 Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung dargelegt, dass der Kläger im gesamten streitigen Zeitraum als Student dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 SGB II unterlegen habe. Zur Problematik des Leistungsausschlusses von Studierenden im SGB II liegt eine Vielzahl von Entscheidungen des BSG vor, die dem Kläger auch bekannt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Fall in diesem Zusammenhang weitergehende grundsätzliche Fragestellungen aufwirft, die bislang noch nicht Gegenstand einer Entscheidung waren. Weitere klärungsbedürftige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Aufhebung von Verwaltungsakten stellen könnten, sind ebenfalls nicht erkennbar. Der Kläger trägt lediglich vor, die Ausführungen des LSG seien ersichtlich fehlerhaft. Dies vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.
- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausführlich auf die Entscheidungen des BSG zu § 7 Abs 5 und 6 SGB II Bezug genommen und sich diesen Entscheidungen ausdrücklich angeschlossen. Auch insoweit rügt der Kläger lediglich die vermeintliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung.
- 8 Schließlich lässt sich nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere wird nicht erkennbar, dass eine dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs genügende Erörterung des Sach- und Streitstandes nicht erfolgt ist, wie der Kläger behauptet. Die Niederschrift weist aus, dass sich der Bevollmächtigte des Klägers zu den zwischen den Beteiligten streitigen Punkten geäußert hat; seine Sachanträge sind ebenfalls aufgenommen worden (vgl zu diesem Erfordernis § 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO). Eine wörtliche Protokollierung sämtlicher Äußerungen in der Niederschrift ist nicht erforderlich. Vorliegend ist ein Antrag nach § 122 SGG iVm § 160 Abs 4 ZPO nicht gestellt worden.
- 9 Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

